

# Verhöramt

Büro Boller  
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg  
Postfach 75  
8836 Bennau  
Telefon 041 819 56 11  
Telefax 041 819 56 29



Biberbrugg, 12. März 2010  
SUB 2010 65 GB

## Einvernahme-Protokoll

Beginn der Einvernahme: 14.20 Uhr

In Anwesenheit von UR Boller, PF Rothenberger, RA S (Vertreter von H ), RA Hess (Verteidiger von Franz RENGGLI), RA S (Vertreter von A )

Termin angezeigt an: RA Rudolf (Verteidiger von Willi EICHER)

erklärt auf Befragen als **Auskunftsperson**

**HENSLER Beat**, geb. 31.12.1957, von Kriens LU, Polizeikommandant, c/o Kantonspolizei Luzern, Kasimir-Pfyffer-Strasse 26, 6002 Luzern

1. Sie werden als Auskunftsperson einvernommen in der Strafuntersuchung gegen Willi EICHER, Franz RENGGLI und eventuell weitere Personen im Zusammenhang mit der Visionierung der Filmaufzeichnung des Luchseinsatzes anlässlich der Fahndung nach einem international ausgeschriebenen Mann vom 5. Juni 2005 in Küssnacht und Arth  
Sie werden zur Wahrheit ermahnt. Falsche Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege und Begünstigung im Sinne der Art. 303 - 305 StGB sind strafbar.  
Sie haben analog zu einem Zeugen das Recht, die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die zum unmittelbaren Nachteil oder zur Schande von Ihnen oder einer Ihnen nahestehenden Person gereichen könnten.  
Von der bestehenden Aussageermächtigung der Kantonspolizei Luzern vom 17.2.2010, welche zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht wird, wird Vormerk genommen.

Ich habe das verstanden.

2. Laut Ihrem Schreiben vom 10. März 2008 wurde die Filmaufnahme des Einsatzes durch die Kommunikationsabteilung der Kantonspolizei Luzern in Ihrem Beisein visioniert, wobei ein Missgeschick passiert sei (act. 6.4.11). Wann hat diese Visionierung mit dem Missgeschick stattgefunden?

Soweit ich mich erinnere, war das am darauffolgenden Dienstag nach dem Vorfall. Ich glaube daher, dass es der 7. Juni 2005 war. Es könnte auch am darauffolgenden Mittwoch nach dem Vorfall gewesen sein. Ich bin mir aber ziemlich sicher, dass die Visionierung am Dienstag stattfand.

3. Wer war alles dabei, als Sie die Filmaufnahme visionierten?

Der damalige Kommunikationschef Franz Baumeler, Simon Kopp (Mediensprecher der Strafverfolgungsbehörden) und Willi Eicher. Dieser Personen bin ich mir ganz sicher. Ich glaube, dass ausserdem folgende Personen dabei waren: Richard Huwiler (Stv. von Franz Baumeler) und Corinne Bäschung (damalige Sachbearbeiterin in der Kommunikationsabteilung). Bei diesen beiden Personen bin ich mir allerdings nicht sicher, ob sie wirklich dabei waren. Evt. war der Lehrling Robin Ammann noch dabei. Ich denke zwar eher nicht.

4. Laut Aussagen von Willi EICHER hat eine Visionierung in seiner Gegenwart am Sonntag oder Montag nach dem Einsatz vom 5.6.2005 stattgefunden (act. 7.20, Ziff. 66). Ist das richtig?

Am Sonntag fand die Visionierung sicher nicht statt. Da hätte ich extra ins Büro müssen, was ich noch wüsste. Es kann sein, dass die Visionierung am Montag stattfand, doch wenn ich rekonstruiere, so komme ich auf den Dienstag.

5. Fand in Ihrem Beisein die erste Visionierung des Videobandes statt?

Das weiss ich nicht. Ich hatte auf jeden Fall keine Visionierung vor derjenigen, an der ich teilgenommen habe, angeordnet.

6. Willi EICHER gab zu Protokoll, dass er die Videokassette zur Visionierung, an welcher er selber teilgenommen hat, selber mitbrachte und sie bis zu diesem Zeitpunkt bei sich hatte. Was sagen Sie dazu?

Das kann sein. Ich sah das Videoband das erste Mal an der erwähnten Visionierung. Es kann sein, dass Willi Eicher die Videokassette zur Visionierung mitgebracht hat.

7. Wie hat sich die Visionierung abgespielt?

In Anwesenheit der vorhin erwähnten Personen liess ich die Kassette von Anfang an abspielen. Wir schauten uns das Videoband an. Dann liess ich zurückspulen und wir schauten uns das nochmals an. Ich bin mir nicht sicher, ob wir uns den Film drei oder sogar vier Mal angeschaut haben. Beim zweiten oder dritten Zurückspulen des Films fiel die Kamera vom Korpus, auf dem der Fernseher und die Kamera standen, herunter. Fernseher und Kamera waren mit einem Kabel verbunden. Ich weiss nicht mehr, wer die Kamera bedient hat. Diejenige Person hat dann die Kamera aufgehoben oder konnte sie im Flug noch auffangen. Das war eine kurze Sache von 2-3 Sekunden. Und dann sagte Simon Kopp: „Die läuft ja“. Der Stopp-Knopf wurde gedrückt. Man stellte dann fest, dass im hintersten Teil der Aufnahme etwas überspielt wurde, indem die Kamera aufgenommen hatte. Dem schenken wir keine grosse Beachtung. Indem wir den Film nochmals anschauten, stellten wir die Überspielung einer Sequenz fest. Das war es in etwa.

8. War diejenige Person, welche die Kamera bediente, die gleiche Person, welche die Kamera auffing bzw. aufhob, als sie herunterfiel?

Ja.

9. Sie sagten vorhin, dass Simon KOPP gesagt habe, dass die Kamera laufe.

Ich bin mir dessen nicht mehr sicher, ich glaube aber, dass er es war, der das gesagt hat.

10. Konnten Sie bei der letzten Visionierung sehen, was im Büro aufgenommen wurde, als der Film überspielt wurde?

Ja. Es handelte sich um „bewegte Bilder“ aus dem Büro und irgendwann sah man noch den Kameradeckel oder irgendetwas Schwarzes. Genau weiss ich das nicht mehr.

11. Erinnern Sie sich daran, ob bei der Überspielung auch Ton aufgenommen wurde?

Nein, daran erinnere ich nicht mehr.

12. Wurde dieselbe Kamera zum Abspielen benützt, welche bereits zur Filmaufnahme verwendet worden war?

Das kann ich nicht sagen. Ich habe es weder so angeordnet noch habe ich darauf Acht gegeben. Ich ordnete einfach an, dass ich das Band sehen möchte in Anwesenheit von Willi Eicher und dem Kommunikationschef Franz Baumeler.

13. Wie hat man sich im Büro während der Visionierung aufgehalten?

Soweit ich mich erinnere, standen wir um den besagten Korpus mit dem Fernseher, als wir uns den Film anschauten.

14. Wer hat die Kamera bedient?

Eben, das weiss ich nicht oder nicht mehr. Ich erinnere mich nicht daran. Ich müsste mutmassen.

15. Willi EICHER gab zu Protokoll, dass er möglicherweise die Kamera bei der Visionierung bedient hat.

Das wäre möglich. Ich kann es wirklich nicht mehr rekonstruieren. Von den anwesenden Personen könnte jeder die Kamera bedient haben. Ich selber bin es sicher nicht gewesen.

16. Laut Gutachten des FCS vom 10.11.2008 wurde während 6.72 Sekunden eine Sequenz der Aufzeichnung mit der Aufnahme eines Objektivdeckels eine Videokamera überschrieben (act. 5.2.11, Seite 61). Haben Sie diese Überspielung später, d.h. nach der Visionierung, nochmals gesehen?

Nein.

*R. Hensler*

*9)*

17. Haben Sie das Gutachten der FCS gelesen?

Ja. Ich habe dieses Gutachten gesehen.

18. Erinnern Sie sich, was auf der überspielten Sequenz vor der Überspielung zu sehen war?

Ja, darauf sah man die beiden Opfer an einer Wand stehen. Ich bin mir nicht mehr zu 100% sicher, aber ich glaube, Herr D trug da eine Augenbinde.

19. Das würde also heissen, dass die Überspielung eine Sequenz betrifft, bei der die Festnahme der beiden Opfer bereits stattgefunden hatte und die beiden Opfer bereits an der Hauswand standen?

Ja, in diesem Punkt bin ich mir ganz sicher.

20. Können Sie an einer Kamera zeigen, wie es damals zur Überspielung kam?

Nein, dazu bin ich nicht in der Lage.

21. Haben sich die anwesenden Personen anlässlich der Visionierung über das Missgeschick der Überspielung unterhalten?

Nur ganz kurz. Das Thema war, ob dies jetzt von Bedeutung sei oder nicht. Nach einer kurzen Unterredung kamen wir damals zum Schluss, dass es aus unserer Sicht für uns nicht von Bedeutung war, da die überspielte Sequenz nach der Festnahme erfolgte. Der zweite Grund war der, dass die überspielte Sequenz eine ruhige Situation darstellte, d.h. nicht eine hektische Situation wie anlässlich der Festnahme.

22. Willi EICHER kann sich an nichts Aussergewöhnliches während der Visionierung erinnern (act. 7.20, Ziff. 76). Hat man der Überspielung anlässlich der Visionierung demnach keine grosse Beachtung geschenkt?



Ja, das ist so.

23. Während der Überspielung von 6.72 Sekunden mit dem Bild des Objektivdeckels hört man Stimmen sprechen. Eine männliche Stimme sagt: „Wieso sind denn die am Mittwoch noch im Spital?“ und eine männliche Stimme sagt: „Ja, OK, lassen wir das stehen. Wir möchten über die Person – das finde ich gut – wenn wir nichts sagen“ (act. 5.2.11 A1.1, Seite 5). Hören Sie dies heute zum ersten Mal?

Ja.

24. Dass gesprochen wurde und was gesprochen wurde, ist auch im Gutachten zu lesen. Haben Sie dies demnach nicht realisiert bzw. gelesen?

Nein, das ist mir entgangen. Ich habe dies im Gutachten nicht gelesen bzw. dieses nur überflogen.

25. Wie kommt es dazu, dass an der Visionierung ein Anwesender die Frage stellt, wieso denn die am Mittwoch noch im Spital seien?

Wenn ich dies jetzt höre, muss ich davon ausgehen, dass die Visionierung demnach am Mittwoch stattfand, entgegen meiner Erinnerung.

26. Was man bei der Überspielung nicht hören kann ist, dass jemand gesagt haben soll, dass die Kamera läuft, so wie Sie es schildert haben.

Ich habe das so in Erinnerung, das jemand das so gesagt hat.

27. Wurde über die Visionierung ein Protokoll erstellt?

Nein.

28. Haben später weitere Visionierungen der Originalkassette stattgefunden?



Das weiss ich nicht. Ich erhielt die Kasette später, doch ob diese zwischenzeitlich nochmals angeschaut wurde, weiss ich nicht.

29. Haben Sie selber die Videoaufnahme zu verschiedenen Zeitpunkten visioniert?

Die Kasette selber schaute ich mir nur anlässlich der beschriebenen Visionierung an. Später wurden davon CD gebrannt. Eine solche CD habe ich mir später noch mehrmals angeschaut.

30. Wann haben Sie erfahren, dass die Strafuntersuchungsbehörden des Kantons Schwyz um Berichterstattung über den Polizeieinsatz vom 5. Juni 2005 in Arth SZ ersuchte?

Soweit ich mich erinnere, war dies rund eine Woche später, so um den 14. Juni herum.

31. Ich selber schickte dem Polizeikommando Luzern z.Hd. von Ihnen am 15. Juni 2005 ein Faxschreiben in dieser Sache. Haben Sie zuvor schon erfahren, dass die Untersuchungsbehörde um Berichterstattung verlangte?

Es ist möglich, dass ich ein bis zwei Tage vor Ihrem Faxschreiben erfahren habe, dass sich die Strafuntersuchungsbehörde für diesen Vorgang interessiert.

Ergänzungsfragen RA Schelbert:

32. Wissen Sie, ob vor der heute beschriebenen Visionierung bereits eine Kopie der Filmaufnahme hergestellt worden ist?

Ich habe dies nicht angeordnet und weiss nicht, ob vorher bereits eine Kopie hergestellt worden ist.

33. Das heisst, Sie können es nicht ausschliessen?

Nein, ich kann es nicht ausschliessen.

34. Wer hätte eine solche Kopie herstellen können?

Technisch traue ich es allen Personen zu, die die Originalkassette in den Händen hatten.

35. Wenn eine solche Kopie hergestellt worden wäre, bevor Ihrer Visionierung stattgefunden hat, müssten Sie davon wissen?

Ich wäre irritiert, wenn ich nicht davon wüsste.

36. Erinnern Sie sich daran, wann Ausschnitte dieser Filmaufnahme der Presse vorgezeigt worden sind?

Wir zeigten den Medien Ausschnitte der Filmaufnahmen zwischen Mittwoch bis Montag nach dem Ereignis vom 5.6.2005.

37. Wurden diese Ausschnitte von einer Kopie vorgeführt oder von der Originalkassette?

Von einer Kopie, d.h. ab einer CD.

38. Wer hat diese Kopien angefertigt?

Ich gab diesen Auftrag an die Kommunikationsabteilung. Wer konkret die Kopien hergestellt hat, weiss ich nicht.

39. Wer behändigte nach Ihrer Visionierung die Originalkassette?

Ich weiss nicht mehr genau, wer sie danach behändigt hat. Ich bekam die Kassette von Franz Baumeler. Wann die Übergabe der Kassette an mich stattgefunden hat, weiss ich heute nicht mehr.

40. Auf Vorhalt act. 6.4.2: Gemäss diesem Schreiben haben Sie das Originalband dem Verhöramt Schwyz zugestellt.

Ja, das kann ich so bestätigen.



41. Warum haben Sie damals bei der Zustellung der Originalkassette an das Verhöramt vom Missgeschick der Überspielung nichts erwähnt?

Das Missgeschick der Überspielung war im damaligen Zeitpunkt für mich völlig bedeutungslos.

42. Sie haben vorhin gesagt, dass man im Anschluss an das Missgeschick der Überspielung noch anlässlich der Visionierung darüber gesprochen hat. Darf daraus nicht geschlossen werden, dass das Missgeschick der Überspielung demnach nicht bedeutungslos war?

Das Missgeschick der Überspielung stellten wir fest. In der kurzen Diskussion anlässlich der Visionierung sind wir zum Schluss gekommen, dass das Missgeschick der Überspielung ohne Bedeutung ist. In der Folge waren ganz andere Themen von Bedeutung. Deshalb habe ich das Missgeschick bei Zustellung der Originalkassette nicht erwähnt.

43. Sie haben soeben gesagt, dass „wir“ zum Schluss gekommen sind. Wer gehört zu „wir“?

Die an der Visionierung anwesenden Personen.

44. Wie ist diese Schlussfolgerung zustande gekommen? Haben Sie abgestimmt?

Das weiss ich nicht mehr, wie diese Diskussion genau abgelaufen ist. Wir haben sicher nicht darüber abgestimmt.

45. Haben Sie es nicht für notwendig empfunden, über dieses Missgeschick eine Aktennotiz zu schreiben?

Nein, weil wir zum Schluss kamen, dass es nicht von Bedeutung war.

46. In der Beantwortung der politischen Anfrage aus dem Grossen Rat (Anfrage Grossrat Peter Beutler), wird festgehalten, dass kein konkreter Hinweis auf eine Manipulation des Videofilmes bestehe. Warum



wurde zu diesem Zeitpunkt auf das Missgeschick mit der Überspielung der Sequenz nicht hingewiesen?

Ich weiss es nicht mehr.

47. War Ihnen bei der Visionierung der Kassette und der Einsendung der Kassette an die Strafuntersuchungsbehörde bewusst, dass es sich dabei um ein Beweismittel handeln könnte?

Bei der Visionierung ging ich nicht davon aus, dass es ein Beweismittel sein könnte, d.h. mir war das nicht bewusst. Bei der Zustellung an die Strafuntersuchungsbehörde war ich mir bewusst, dass es ein Beweismittel sein könnte.

48. Wird bei der Kantonspolizei Luzern protokollarisch festgehalten, wenn eine Kopie von einer Videoaufzeichnung hergestellt wird?

Wenn es ausserhalb eines Strafverfahrens geschieht, gibt es hierüber keine Richtlinien.

49. Wussten Sie bei der Visionierung, dass sich die Opfer anlässlich der Festnahme Verletzungen zugezogen haben?

Ich ging davon aus.

50. Sind Sie der Auffassung, dass die Richtlinien für Strafuntersuchungen bezüglich der Kopieherstellung in diesem konkreten Fall ebenfalls hätten greifen müssen?

Nein.

51. Können die Richtlinien der Kopieherstellung innerhalb von Strafuntersuchungen dem Verhöramt Schwyz eingereicht werden?

Mir ist nicht bekannt, ob solche Richtlinien für Strafuntersuchungen schriftlich bestehen. Mir ist lediglich bekannt, dass ausserhalb von Strafuntersuchungen keine Richtlinien bestehen.



52. Bestehen auch aufgrund des Datenschutzes keine Richtlinien für die Kopieherstellung ausserhalb der Strafuntersuchung?

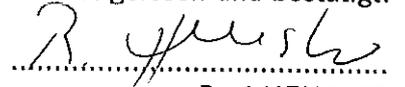
Selbstverständlich gelten auch hierfür die Richtlinien des Datenschutzes und die sich daraus ergebenden Vorschriften.

Keine Ergänzungsfragen RA Stöckli

Keine Ergänzungsfragen RA Hess

Ergänzungsfragen RA Rudolf:

selbst gelesen und bestätigt:



Beat HENSLER

Ende der Einvernahme: 15.30 Uhr  
Nach Durchsicht des Protokolls: 15.45 Uhr

i. f.



# Anfrage Peter Beutler über den Einsatz der Sondereinheit Luchs am 5. Juni 2005 in Oberarth (Nr. 459)

Eröffnet 20. Juni 2005 Justiz- und Sicherheitsdepartement

## **Antwort Regierungsrat:**

**Frage 1:** Warum haben die Sicherheitsbehörden erst die Öffentlichkeit informiert, als der Vorfall durch die Medien publik gemacht wurde?

**Antwort:** Die Medien wurden am Mittwoch, 9. Juni 2005, mit einer Medienmitteilung der Kantonspolizei Luzern informiert. Gestützt darauf berichteten die Medien über den Vorfall.

**Frage 2:** Können nähere Angaben gemacht werden, weshalb die Verfolgungsjagd gegen die unbescholtenen Männer in Gang gesetzt wurde?

**Antwort:** Die Fahndung nach einem international gesuchten Gewaltverbrecher wurde durch die Kantonspolizei Zürich koordiniert. Die Verfolgung wurde aufgrund der Identifizierung der Täterschaft durch die Mitarbeiter der Kantonspolizei Zürich in Luzern aufgenommen. Kurz vor dem Einsatz der Interventionseinheit der Kantonspolizei Luzern hat der Einsatzleiter der Kantonspolizei Zürich die angebliche Täterschaft nochmals eindeutig identifiziert und über Funk den Zugriff für die Sondergruppe Luchs freigegeben. Ebenso eindeutig wurde das Fahrzeug signalisiert, in dem sich die vermeintliche gefährliche Täterschaft befinden sollte. Erst ab diesem Zeitpunkt übernahm die Sondergruppe Luchs und damit die Kantonspolizei Luzern die Federführung. Dass es sich dabei um unbescholtene Bürger handelte, konnte die Sondergruppe Luchs nicht wissen.

1

**Frage 3:** Die beiden Männer haben unmittelbar vor der Verhaftung über die Nummer 117 Hilfe bei der Kantonspolizei Schwyz gesucht. Die angerufene Polizei sei daraufhin ausgerückt.

Wurden die Polizisten der Sondereinheit Luchs diesbezüglich benachrichtigt?

**Antwort:** Die Sondergruppe Luchs wurde erst nach Abschluss der Aktion darüber informiert, dass die beiden irrtümlich festgenommenen Männer bei der Kantonspolizei Schwyz um Hilfe ersucht hatten. Die Schwyzer Polizei hingegen war im Voraus über die ganze Aktion informiert worden.

Auf Grund der polizeilichen Aufzeichnungen ist erstellt, dass zwischen dem Anruf bei der Kapo Schwyz und der Festnahme durch die Sondergruppe Luchs nur wenige Augenblicke vergingen. Nach der Festnahme und der darauf folgenden Feststellung, dass es sich bei den Angehaltenen nicht um die signalisierte Täterschaft handelte, hat der Einsatzleiter der Sondergruppe Luchs unverzüglich die Kantonspolizei Schwyz zwecks Sachverhaltsaufnahme angefordert.

**Frage 4:** Es scheint festzustehen, dass die beiden Männer bei der Verhaftung verletzt wurden.

Laut Angaben des behandelnden Spitalarztes sind die Verletzungen durch Schläge entstanden. Der zuständige Polizeikommandant, Beat Hensler, bestreitet dies mit Hinweisen auf gemachte Polizeivideos. Sind diese Filme so eindeutig, dass eine

Misshandlung vollständig ausgeschlossen werden kann? Hat Beat Hensler sich vom behandelnden Arzt über die Verletzungen informieren lassen oder hat er das zumindest versucht?

**Antwort:** *Es ist unbestritten, dass die beiden irrtümlich festgenommenen Männer bei der Aktion verletzt wurden. Die Kantonspolizei Luzern hatte mehrmals Kontakt zu den Ärzten und dabei auch um Angaben zum Gesundheitszustand und zu den Verletzungen ersucht. Bis heute haben sich die Betroffenen und deren Anwalt nicht bereit erklärt, die behandelnden Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Mehrmals wurde der Anwalt ersucht, den Arztbericht der Kantonspolizei zur Verfügung zu stellen. Die Antwort war immer abschlägig.*

*Der Vorwurf, wonach die Verletzungen durch Schläge entstanden sein sollen, wurde der Kantonspolizei gegenüber bis heute lediglich von einem der beiden Opfer erhoben. Nach Abschluss der Aktion in Oberarth hat sich ein Vertreter der Sondergruppe Luchs in aller Form bei den beiden Männern entschuldigt. Zusammen mit der mittlerweile zugezogenen Einsatzpatrouille der Kantonspolizei Schwyz und im Einvernehmen mit den beiden Betroffenen wurde deren Gesundheitszustand überprüft. Die beiden Männer machten einen guten Eindruck. Die Verletzungen schienen leichter Art zu sein. Es handelte sich um kleinere Schnittwunden, Schürfungen und Prellungen. Den beiden Männern wurde empfohlen, sich ärztlich untersuchen zu lassen, was sie am Sonntagmorgen denn auch taten. Gestützt auf die Aussagen der handelnden Polizisten, nach dem Bericht des Polizeioffiziers, der am Montag persönlich Kontakt mit den Betroffenen aufgenommen hat, nach Konsultation des über den Einsatz erstellten Videos und nach einem kurzen Einblick in die Krankengeschichte kam der Kommandant zur Feststellung, dass das Vorgehen der Sondergruppe Luchs verhältnismässig war und es zu keinen unzulässigen Schlägen gekommen war.*

2

**Frage 5:** Es ist kein Geheimnis, dass Videofilme leicht manipuliert werden können. Besteht die Möglichkeit, dass die Sicherheitsbehörden diese Videofilme zur Überprüfung einer unabhängigen Stelle aushändigen?

**Antwort:** *Der Kommandant hat das Videoband sofort sichergestellt. Es besteht technisch die Möglichkeit, dieses auf allfällige Manipulationen zu überprüfen. Ein konkreter Hinweis auf eine Manipulation besteht nicht. Auf eine entsprechende Aufforderung hin wurde das Videoband kurz nach dem Ereignis der Strafuntersuchungsbehörde des Kantons Schwyz zugestellt.*

**Zum Glück kam die Antwort in schriftlicher Form. Sonst hätte immerhin die Möglichkeit bestanden, dass die Antwortenden rot geworden wären.**

**Frage 6:** Aus den Medienberichten geht hervor, dass die Opfer gewaltsam aus dem Wagen gezerrt wurden. Laut Angaben von Polizeikommandant Hensler waren die Wagentüren verschlossen. Die betroffenen Opfer bestreiten dies. Stützt sich die Version Henslers lediglich auf Aussagen der handelnden Polizisten und "ihrem Vorgehen"? Kann vollständig ausgeschlossen werden, dass die Behauptung der Opfer zutrifft?

**Antwort:** *Die Aussagen des Polizeikommandanten stützen sich auf die Aussagen der handelnden Polizisten, auf den Bericht des Einsatzleiters der Sondergruppe Luchs und auf die Videoaufzeichnungen. Die Behauptung, die Türen seien nicht verschlossen worden, haben die irrtümlich festgenommenen Männer im Übrigen nur gegenüber den Medien, bis jetzt aber nicht gegenüber der Polizei geäussert. Das*

*Handeln der Polizisten ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass es sich bei der gesuchten Täterschaft um einen Schwerverbrecher handelt, der rücksichtslos von seiner Schusswaffe Gebrauch macht. Bei dieser Sachlage wäre das Einschlagen der Fensterscheibe zur Festnahme eines Täters taktisch unklug. Es ist nämlich viel einfacher, rascher und sicherer, eine Person durch die offen stehende, unverriegelte Wagentüre festzunehmen, als vorher die Scheibe einzuschlagen und die Person so zu arretieren.*

*Beim Einschlagen der Scheibe geht wertvolle Zeit verloren, so dass sich die Person im Fahrzeug auf die Festnahme vorbereiten kann. Auch im Sinne der Eigensicherung wäre es daher nicht geschickt, die Fensterscheibe einzuschlagen, wenn die Türe offen gewesen wäre.*

**Frage 7:** Wie lange wurden die Opfer festgehalten?

*Antwort: Die beiden Männer wurden insgesamt zwischen 30 und 45 Minuten festgehalten, wobei rund die Hälfte dieser Zeit für die Beurteilung der Verletzungen und für die Frage des weiteren Vorgehens verwendet wurde.*

**Frage 8:** Haben die Polizisten die Verletzungen realisiert und erste Hilfe geleistet? Haben sie dabei eine medizinische Fachperson zugezogen?

*Antwort: Die handelnden Polizisten haben festgestellt, dass die irrtümlich festgenommenen Männer kleinere Schnittwunden, Schürfwunden und Prellungen hatten. Der Einsatzleiter der Sondergruppe Luchs stellte für die Betreuung der beiden Personen vor Ort eine Einsatzgruppe (4 Mann/Frau) ab. Diese Einsatzgruppe, unter der Leitung eines erfahrenen Instructors, stellte keine weiteren Verletzungen fest. Die Festgenommenen klagten erst später über Nacken- und Rückenschmerzen. Darauf wurde den beiden empfohlen, einen Arzt aufzusuchen.*

3

**Gut gemeinter Ratschlag:** *Vielleicht sollte bei Weiterbildungskursen von Instructoren künftig darauf hingewiesen werden, dass es auch so genannte innere Verletzungen gibt, die man von aussen nicht sieht.*

**Frage 9:** Haben die Polizisten die beiden Verletzten in Spitalpflege überführt? Oder ist die aus den Medien zu entnehmende Vermutung richtig, dass die Opfer, unmittelbar nachdem sich der Irrtum herausstellte, ihrem Schicksal überlassen wurden?

*Antwort: Nach einem eingehenden Gespräch wurden die beiden Männer unter schriftlicher Angabe der Kontaktadresse nach Hause entlassen. Weder die zugezogene Patrouille der Kantonspolizei Schwyz noch der Vertreter der Sondergruppe Luchs hatten den Eindruck, eine weitergehende polizeiliche Betreuung sei notwendig. Im Rahmen der Aufarbeitung des Falles wurde überprüft, ob die Intensität der Betreuung in vergleichbaren Fällen nicht höher sein sollte. In den letzten 10 Jahren ist es allerdings zu keinem ähnlichen Fall gekommen. Sollte es in Zukunft zu ähnlichen Fällen kommen, werden die Betroffenen nach Hause oder zum Arzt begleitet.*

**Frage 10:** Welchen Stellenwert hat die Ausbildung in "erster Hilfe" bei der Sonder-einheit Luchs?

*Antwort: Die Ausbildung in Erster Hilfe (sanitätsdienstliche und psychische) genießt bei der Kantonspolizei Luzern und bei der Sondergruppe Luchs sowohl in der Grundausbildung als auch in der Weiterbildung einen sehr hohen Stellenwert.*

*Sämtliche Korpsangehörigen werden regelmässig und umfassend durch interne und externe Experten geschult. Die Weiterbildungen finden bei den Sondergruppen und Ordnungsdiensteingeteilten intensiver und in kürzeren Abständen statt. Das Programm wird permanent aktualisiert. Entsprechende Ausbildungsblöcke finden sich auch in den Weiterbildungen zum Themenbereich Eigenschutz (Selbstverteidigung etc.). Der letzte Wiederholungskurs wurde im Frühling 2004 durchgeführt.*

**Frage 11:** Ist die Regierung gewillt, diesen Vorfall polizeiunabhängig untersuchen zu lassen?

**Antwort:** *Am 5. September läuft die Frist für eine strafrechtliche Anzeige ab. Bisher ist noch keine Anzeige eingereicht worden. Falls dies geschieht, wird der Vorfall durch die Strafuntersuchungsbehörden des Kantons Schwyz untersucht. Polizeiinterne Abklärungen bei der Kantonspolizei Luzern werden keine mehr vorgenommen. Formelle Einvernahmen waren von der Kantonspolizei Luzern her nicht möglich. Die Betroffenen haben den Arztbericht nicht zur Verfügung gestellt, weshalb auch auf dieser Grundlage keine weiteren Überprüfungen möglich waren. Ob die Strafuntersuchungsbehörden des Kantons Schwyz von Amtes wegen weitere Untersuchungen anstellen, ist noch offen.*

Luzern, 23. August 2005



Ärztliche Leitung  
Klinik Oberwil

Schwyz, den 10.06.05/ Pfi, Me

Dr. med. Mark Weber  
Chefarzt  
Facharzt FMH Chirurgie  
Chefarztsekretariat  
Tel. 041 818 40 80  
Fax 041 818 40 02

Dr. med. Pierre Lichtenhahn  
Co-Chefarzt  
Facharzt FMH Chirurgie  
Tel. 041 818 40 90

Dr. med. Jürg Pfister  
Leitender Arzt  
Facharzt FMH Chirurgie  
Tel. 041 818 41 31

## AUSTRITTSBERICHT

Asad, .1983, , 6410 GOLDAU  
Hospitalisation: 05.06.2005 – 10.06.2005 PID: 8458 FID: 008

Sehr geehrter Herr Kollege, sehr geehrte Frau Kollegin

Wir berichten Ihnen über die Hospitalisation des oben genannten Patienten.

### Diagnosen

1. ausgedehnte Prellungen und Schürfungen am gesamten Rücken sowie an allen Extremitäten bei anamnestisch Gewalttrauma durch Drittpersonen
2. traumatische Belastungsstörung

### Therapie

- Schmerztherapie (CHOP: 38.93)

### Anamnese:

Leistenhernienoperation 2002. Claviculafraktur 1996. Bandläsion OSG (Seite?). Allergie: keine bekannt.

### Aktuelles Leiden:

Der Patient berichtet, er sei heute morgen ca. 4:30 Uhr von Polizisten in Zivil mit Gewalt aus seinem Auto gezerrt und auf den Boden geworfen, geschlagen und in Handschellen gelegt worden, die ihn mit Verbrechern verwechselt hätten. Auf dem Notfall gibt er starke Schmerzen im Bereiche des gesamten Rückens, der rechten Jochbeinregion des linken Hand- und Kniegelenkes an. Weiter berichtet er von einem Kribbeln im gesamten Kopf und in beiden Armen.

### Eintrittsbefunde:

22-jähriger Patient, Allgemeinzustand: unauffällig. Ernährungszustand: unauffällig. Bewusstsein: allseits orientiert. Psyche: unauffällig, kooperativ, anständig, aber sehr angespannt wirkend. Haut: diverse Prellungen v.a. am Rücken. Herz Herztöne: rein. Geräusche: keines. Zyanose: nein. Thorax Atmung: unauffällig. Perkussion: normal. Auskultation: unauffällig. Knöch. Thorax: feuchte RG's, Druckdolenz dorsal. Mammae: unauffällig. Abdomen Resistenz: nein. Bauchdecken: weich. Leber: unauffällig, Milz: unauffällig. Darmgeräusche: normal. Hernien: nein. Nierenlogen: unauffällig. Bew.apparat Wirbelsäule: Druckdolenz, und klopfdolenz im gesamten Bereich der Wirbelsäule.

Asad, .1983

Extremitäten: Gelenke: Muskulatur: Spezielles: schmerzhafte Bewegungseinschränkung insbesondere des linken Handgelenkes. Schmerzhafte eingeschränkte Beweglichkeit der Wirbelsäule in allen Dimensionen. Schmerzen im Gesicht rechtsseitige Jochbein- und Jochbogenregion. Schmerzen am linken Knie. **Nervensystem** Reflexe: Reflexe sind normal Hirnnerven: unauffällig, kurosorisch. Motorik: unauffällig. Sensibilität: unauffällig.

Meningismus: nein.

Lokalbefund: Prellungen und Schürfungen des gesamten Rückens, Schürfungen am linken Ellenbogen mit Hautläsion, rechter Ellenbogen, Jochbogen und -beinregion rechts, Arme bds und an beiden Knien. Druckdolenz Jochbogen und Jochbein rechts. Druckdolenz und Schmerzen unter Bewegung linkes Knie. Rötung am Hals rechts lateral. Deutliche zirkuläre Rötungen Handgelenke bds.

Insgesamt psychisch sehr angespannt wirkender Patient, sehr kooperativ.

#### **Zusatzuntersuchungen:**

Sie beigelegten Röntgenbericht.

#### **Verlauf:**

Selbstzuweisung zusammen mit ihm bekanntem Mitpatienten/Mitopfer am 05.06.2005 um 06.15 Uhr, stationäre Aufnahme über Notfallstation. Selbstzuweisung wegen multiplen Prellungen und Schürfungen. Bei Eintritt allseits orientiert, kooperativ, anständig, keine klinischen Hinweise auf Alkoholgenuss.

Die 24-stündige GCS-Ueberwachung verlief unauffällig.

Bei Angabe von Schmerzen bei Palpation und in Bewegung an der HWS, LWS und am Handgelenk links radiologische Kontrolle der Lokalisationen, keine ossäre Läsion nachgewiesen.

Im Verlauf Zunahme der Schmerzen trotz Steigerung der Medikation bis auf 4x 1 g Dafalgan, 4x 10 mg und 4x 20 Tropfen Tramal, somatisch Schmerzen nicht erklärbar.

Ausserdem traten nächtlich Alpträume auf, Herr sass z.B. einmal teilnahmslos auf einem Stuhl und reagierte erst verzögert auf Ansprache. Er war auch dann wach und orientiert. Im Gespräch schilderte er, dass er geträumt habe, von 30 Männern geprügelt und gequält worden zu sein. Nach dem Aufwachen habe er einen Mann neben seinem Bett stehen sehen. Er habe das Gefühl, nicht mehr zwischen Realität und Traum unterscheiden zu können. Seine Gedanken kreisen um die Vorgeschehnisse des Sonntags. Im Gespräch beruhigt er sich. Ähnlich zeigt er sich auch sonst, psychomotorisch verlangsamt, v.a. bei Entscheidungen schnell überfordert.

Täglich ein- bis mehrmals Erbrechen ohne somatische Erklärung.

Einschalten des Care-Teams am 6.6., am 7.6. Vernetzung mit Opferhilfe und Visite durch SPD Goldau (Fr. Dr. Mattle).

Am 9.06. rief Herr den Blick an, der Artikel erschien am Folgetag. Danach auch Interviews mit Der Bote, Luzerner Zeitung und SF DRS (DRS Aktuell).

Aus chirurgischer Sicht wäre eine ambulante Weiterbetreuung nun vorgesehen. Psychisch zeigte sich jedoch eher eine Verschlechterung, so dass Herr z.B. nicht mehr im Zimmer schlafen wollte, sondern im Gang vor dem Pflegebüro übernachtete. So wolle er nicht heim zu seiner Partnerin, die in 2 Wochen ein Kind erwarte. Er wünschte von sich aus die Überweisung in eine psychiatrische Klinik, was wir ebenfalls als sinnvoll erachten.

#### **Austrittsbefunde:**

Wach, allseits orientiert, kooperativ, psychomotorisch verlangsamt. Beule okzipital 1 cm durchmessend, Beule frontal links 4 cm durchmessend mit regredienter Hautverfärbung. HWS-Rotation schmerzbedingt max. 40°, leichtes Hämatom über rechtem M.

Asad, .1983

sternocleidomastoideus, Druckdolenz über beiden Mm. sternocleidomastoidei sowie nuchal rechts. Obere Extremitäten (motorisch, sensibel und MER) unauffällig. Schmerzen im linken Handgelenk, deswegen allseits bis max. 20° beweglich und Händedruck vermindert, ebenfalls Fingerextensionsdefizit von 20° schmerzbedingt. Kein Lasègue.

**Medikamente bei Austritt:**

DAFALGAN Filmtabl 1 g	1	1	1	1	
TORA DOL CPR 10 MG	1	1	1	1	
TRAMAL GTT 10 ML 100 MG/ML	20	20	20	20	in Reserve
TOLVON 30 MG CPR	0	0	0	1	
TEMESTA CPR 1 MG	0	0	0	2	in Reserve
PRIMPERAN 10 MG	1	1	1	1	in Reserve

**Beurteilung und Prozedere**

Wir danken Ihnen für die Übernahme und psychiatrische Abklärung und Betreuung des Patienten.

Der Halskragen sollte frühzeitig nur noch zeitweise getragen werden. Eine physiotherapeutische Behandlung kann nach Abklingen der akuten Schmerzen in Betracht gezogen werden.

Bei Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

**AUF**

100 % vom 05.06.2005 bis 18.06.2005.

Freundliche Grüsse

<\$\$VIS2_IV>	<\$\$VIS1_IV>
<\$\$VIS2_TITEL>	<\$\$VIS1_TITEL>
<\$\$VIS2_VNAME>	<\$\$VIS1_VNAME>
<\$\$VIS2_NAME>	<\$\$VIS1_NAME>
<\$\$VIS2_FUNKTION>	<\$\$VIS1_FUNKTION>

Kopie an:  
Dr. med. 6410 GOLDAU

Beilagen:  
Labor  
Röntgenbericht